

Telefon: 233-39936/39939
Telefax: 23398939936

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-III/121

**Errichten eines Fußgänger- u. Radwegübergangs
mit Ampel über die Ingolstädter Str., Höhe
Hufeland- / Maria-Probst-Str.**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02171
der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart
am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14037

Anlagen:

1. Empfehlung
2. Übersichtsplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart
vom 27.02.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 19.07.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt das Errichten eines Fußgänger- u. Radwegübergangs mit einer Lichtsignalanlage (LSA) über die Ingolstädter Straße, Höhe Hufeland- / Maria-Probst-Straße

Begründet wird der Antrag damit, dass die vorhandene Unterführung mit einer Steigung von 23% zu steil für Radfahrer und Kinderwagen sei und die Kunden des Euro-Industrieparks die Ingolstädter Straße 'wild' queren müssten.

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt mit:

Die Ingolstädter Straße ist eine Hauptverkehrsstraße und bündelt als 4-spurig ausgebaute Bundesstraße in München maßgebend das Verkehrsaufkommen in Nord-Süd-Richtung.

Über die Ingolstädter Straße wird auch das Gewerbegebiet Euro-Industriepark mit erschlossen. Eine Fußgängerunterführung mit Rampe ermöglicht ein Unterqueren der Ingolstädter Straße.

Zur Einrichtung einer LSA als zusätzliche Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer über die Ingolstädter Straße wird Folgendes ausgeführt:

Nach § 45 Absatz 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - und somit auch Lichtsignalanlagen - nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das Kreisverwaltungsreferat sieht dies aktuell nicht gegeben.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller neu eingehenden und bereits früher gestellten Anträge auf Errichtung einer LSA wurden diese bisher in einer Antragsdatei gesammelt und in Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Dienststellen nach einem Bewertungsverfahren auf deren Dringlichkeit hin beurteilt.

Dieses Verfahren wird derzeit überarbeitet, da sich über Jahre Gewichtungen verändert haben bzw. potentielle Alternativmaßnahmen nicht ausreichend gewürdigt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass an der Praxis, Anträge zu sammeln und turnusmäßig zu bewerten, festgehalten wird.

Die Antragstelle 'Ingolstädter Str., Höhe Hufeland- / Maria-Probst-Str.' wird mit dem überarbeiteten Verfahren bewertet werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart wird über das Ergebnis informiert.

Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02171 'Errichten eines Fußgänger- u. Radwegübergangs mit Ampel über die Ingolstädter Str., Höhe Hufeland- / Maria-Probst-Str.' der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 19.07.2018, derzeit nicht entsprechen.

Die LSA-Antragstelle 'Ingolstädter Str., Höhe Hufeland- / Maria-Probst-Str.' wird aber im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit nochmals geprüft werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02171 'Errichten eines Fußgänger- u. Radwegübergangs mit Ampel über die Ingolstädter Str., Höhe Hufeland- / Maria-Probst-Str.' der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 19.07.2018, derzeit nicht entsprechen.
Die LSA-Antragstelle 'Ingolstädter Str., Höhe Hufeland- / Maria-Probst-Str.' wird aber im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit nochmals geprüft werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02171 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Hummel-Haslauer

Dr. Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/321 (neu)

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL 532